



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N01 aufgrund Bauarbeiten zwischen Zürich-Nord und Effretikon

vom 29. Januar 2018

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom
19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und 5
Buchstabe a

sowie 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N01 wie folgt:

in Fahrtrichtung St. Gallen:

- km 306.050 bis km 310.850: 100/80/60 km/h

in Fahrtrichtung Zürich:

- von km 311.370 bis km 306.360: 100/80/60 km/h
- in Fahrtrichtung Bern:
- von km 304.163 bis km 302.400: 80/60 km/h

in Fahrtrichtung Flughafen:

- von km 304.163 bis km 1.040: 80 km/h
- A1L Rampe Zürich–Flughafen: 80 km/h
- A53 Rampe Hinwil–Zürich: 40 km/h

II

Fahrverbot für Fahrzeuge von über 2.00 m Breite (inkl. Ladung) auf der National-
strasse N01 wie folgt:

¹ SR 741.01

² SR 741.21

in Fahrtrichtung St. Gallen, 1. + 2. Überholstreifen / übergeleiteter Fahrstreifen:

- von km 306.250 bis km 310.850

in Fahrtrichtung Zürich, übergeleiteter Fahrstreifen / 2. Überholstreifen:

- von km 310.730 bis km 306.360

in Fahrtrichtung Bern, 1. Überholstreifen:

- von km 303.600 bis km 302.400
- A53 Rampe Hinwil–Zürich

III

Ein allgemeines Fahrverbot (ausgenommen Werkverkehr und Blaulichtorganisationen) im Baustellenbereich.

IV

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab 1. März 2018 bzw. deren Aufstellung / Markierung bis voraussichtlich 31. Dezember 2018.

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

13. Februar 2018

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor,
Abteilungschef